

ARBEITSGRUPPE JUGEND IM RECHT

An das

Präsidium des Nationalrates

sowie das

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

auf elektronischem Weg

team.s@bmvrdj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 26. Juni 2019

Betreff: BMVRDJ-S318.040/0007-IV/2019

Stellungnahme zu dem geplanten Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (**Drittes Gewaltschutzgesetz – 3. GeSchG**)

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Nationalrat!

Sehr geehrter Herr Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner!

Die **Arbeitsgruppe Jugend im Recht** schließt sich der Stellungnahme der Fachgruppe Jugendstrafrecht in der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter insofern an, als auch sie die **geplanten Änderungen in § 19 Abs 4 JGG und § 43 Abs 3 StGB entschieden ablehnt.**

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Jugend im Recht halten allerdings – anders als die Fachgruppe Jugendstrafrecht in der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter - **auch eine Anhebung der Höchststrafe für junge Erwachsene für sachlich nicht gerechtfertigt.** Selbst in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage findet sich **keinerlei Begründung**, warum die erst vor drei Jahren vorgenommene gesetzliche Neuregelung wieder rückgängig gemacht werden sollte.

In diesem Zusammenhang muss erneut darauf hingewiesen werden, dass man **nicht** davon ausgehen kann, dass **höhere Strafdrohungen eine bessere abschreckende Wirkung entfalten würden.** Dafür gibt es bislang keinen empirischen Beleg. Dennoch wird unter Berufung auf diese unzulässige Prämisse wiederholt zu dem populistisch wirksamen, aber aus kriminalpolitischer Sicht sehr problematischen Mittel der Erhöhung von Strafdrohungen gegriffen.

Wenn allzu hohe Strafen drohen, schrecken vor allem jene Opfer vor einer Anzeige zurück, die in einem Naheverhältnis zum Täter stehen und somit in besonderem Maße gefährdet sind, nochmals oder gar fortgesetzt zum Opfer zu werden. Diese Opfer stehen nämlich oft in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter, sei es ein emotionales oder ein finanzielles (Unterhaltsansprüche), oder fühlen sich den Kindern oder Schwiegereltern gegenüber verpflichtet, ihrem Expartner keinen allzu schwerwiegenden Schaden zuzufügen.

Außerdem wirkt sich das Verbüßen langer Haftstrafen regelmäßig negativ auf die Chancen der Resozialisierung aus und verstärkt den sozialen Ausschluss sowohl der Täter als auch der Opfer als Angehörige von Haftinsassen.

Das Geld, das die zusätzlichen Hafttage kosten würden, sollte daher lieber in konkrete Resozialisierungsmaßnahmen und eine intensivere Haftentlassenen-Betreuung durch Schaffung von betreuten Wohneinrichtungen bzw. häufigere Kontakte durch die Bewährungshilfe investiert werden.

Abschließend weist die Arbeitsgruppe Jugend im Recht darauf hin, dass die geplanten Opferschutzmaßnahmen und die - nicht nur hier - massiv kritisierten Strafverschärfungen in keinem rechtlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

Der von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Jugend im Recht **geforderte Verzicht auf die angesprochenen Strafverschärfungen** in § 19 JGG und § 43 StGB **berührt daher in keiner Weise eine mögliche Umsetzung von gesetzlichen Verbesserungen des Opferschutzes.**

Für die Arbeitsgruppe Jugend im Recht:

Mag. Dr. Katharina Beclin, Assistenzprofessorin, Universität Wien

Mag. Dr. Karin Bruckmüller, Projektleiterin, Johannes Kepler Universität Linz

Mag. Maximilian Edelbacher, Bildungsreferent des Kriminaldienstes Österreich

Mag. Christa Edwards, Richterin des OLG Wien und Obfrau der Fachgruppe Jugendstrafrecht

HR Dr. Norbert Gerstberger, früherer Obmann der Fachgruppe Jugendstrafrecht

Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl, Leiter der Abteilung für Kriminologie, Universität Wien

Mag. Andreas Hautz, Richter am Landesgericht für Strafsachen Wien

Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek, Präsident des WEISSEN RINGES

Mag. Dr. Brita Krucsay, Soziologin

Dr. Beate Matschnig, langjährige Jugendstrafrichterin in Ruhe

Brigadier Gottfried Neuberger, Leiter der JA Schwarzau

HR. Dr. Margitta Neuberger-Essenther, Leiterin der JA für Jugendliche Gerasdorf

Dr. Michael Platzer, ehem. Vorsitz. d. Alliance of NGOs for Crime Prevention & Criminal Justice

Dr. Tatiana SPITZER-EDL, Staatsanwältin

Nikolaus Tsekas, Leiter NEUSTART Wien